



# Stadt Überlingen/Bodensee

## **Satzung über die Regelung des Marktwesens in der Stadt Überlingen (Marktordnung)**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 25.11.2009 folgende Satzung erlassen:

### **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Überlingen betreibt den Wochen- bzw. Bauernmarkt und die Krämermärkte als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Verhalten auf Märkten**

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Veranstalter zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. entgegen der Anweisung des Marktmeisters Tiere –mit Ausnahme von Blindenhunden– mit auf den Markt zu bringen,
4. ohne besondere Genehmigung zu musizieren, soweit dies nicht in Verbindung mit dem Warenangebot steht,
5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen bzw. mit einem Fahrrad innerhalb eines laufenden Wochenmarktes zu fahren,
6. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
7. Gegenstände außerhalb der zugeteilten Stände oder Plätze abzustellen sowie den Wochenmarkt zu verunreinigen,
8. Anschläge und Bekanntmachungen anzubringen, abzureißen oder zu beschädigen,
9. Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation einfließen zu lassen,
10. feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder sonstige explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
11. zu betteln oder zu hausieren oder
12. sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 3 Zutritt**

Das Marktamt (Abteilung Öffentliche Ordnung) kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu einem der Märkte je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Krämermarkt:

Auf den Krämermärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten werden, soweit nicht deren Verkauf nach anderen gesetzlichen Vorschriften verboten ist.

2. Wochen- und Bauernmarkt:

Auf den Wochen- und Bauernmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

### **§ 5 Standplätze, Zulassung zum Wochenmarkt**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugelassenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Das Marktamt wählt nach pflichtgemäßem Ermessen die Wochenmarktbeschicker aus und teilt diesen Standplätze zu. Dies erfolgt entweder

1. für einzelne Tage (Tageszulassung) oder
2. für einen befristeten Zeitraum in beschränkter Weise (befristete Dauerzulassung) oder für einen befristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (befristete Teilzulassung) bis zu einem Jahr oder
3. für einen unbefristeten Zeitraum in unbeschränkter Weise (Dauerzulassung) oder für einen unbefristeten Zeitraum auf einzelne Markttage beschränkt (Teilzulassung).

(3) Das Marktamt berücksichtigt bei der Zulassung die marktspezifischen Erfordernisse, insbesondere

1. das bereits vorhandene Warenangebot auf dem Markt und in dessen unmittelbarer Nähe,
2. die zeitliche Reihenfolge des Bewerbungseingangs.

(4) Die Dauer und Teilzulassung sind schriftlich beim Marktamt zu beantragen. Dies gilt auch für natürliche und juristische Personen, die eine Zulassung innehaben und beabsichtigen, ihre Betriebsform zu ändern oder neue Mitinhaber oder Gesellschafter aufzunehmen. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Vorher darf ein Standplatz nicht genutzt werden. Die Tageszulassung wird durch den Marktmeister erteilt. Die Zulassung erfolgt nur für die Dauer der Verkaufszeit und unter Beachtung der marktspezifischen Erfordernisse.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes. Bei der Zulassung kann für einzelne Plätze oder Stände ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben werden und unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(6) Das Verfahren nach § 5 sowie sonstige Genehmigungsregelungen können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

(7) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden; dies gilt insbesondere, wenn

1. die für die Wochenmarktzulassung erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 69a Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung nicht vorliegt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, oder
3. aus den in Absatz 2 genannten marktspezifischen Gründen,
4. trotz Erlaubniserteilung in Vorjahren der Standplatz wiederholt nicht bezogen wurde.

(8) Es ist nicht gestattet, die zugelassene Standplätze eigenmächtig zu wechseln, zu tauschen oder Dritten zu überlassen.

Bei allen Märkten weist der Marktmeister am Markttag die einzelnen zugesagten Plätze zu. Der Marktmeister hat das Recht, die Platzeinteilung auch nach erfolgter Zuweisung zu ändern.

(9) Soweit zugelassene Standplätze bis zum festgesetzten Marktbeginn nicht ausgenutzt oder vor abgelaufener Marktzeit abgegeben werden, ist der Marktmeister befugt, diese anderweitig mit Tageszulassungen zu vergeben.

(9) Die Zulassungen sind nicht übertragbar.

(10) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
- d) ein Standinhaber die nach der Marktsatzung in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
- e) bekannt wird, dass bei der Zulassung Versagungsgründe vorlagen oder nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung der Zulassung rechtfertigen
- f) der zugewiesene Platz an andere Personen überlassen wird oder der Warenkreis eigenmächtig, sei es auch nur vorübergehend, geändert wird.

(11) Wird im Falle des Absatzes 10 Fall a) die Dauerzulassung teilweise für einzelne Markttage widerrufen, kann eine Teilzulassung beantragt und erteilt werden.

(12) Wird die Zulassung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt und auf Kosten und Gefahr des bisherigen Zulassungsinhabers durchgeführt werden. Das Marktamt kann sogleich wieder über die Fläche frei verfügen.

(13) Das durch Zulassung begründete Nutzungsverhältnis endet, insbesondere wenn

1. Der Zulassungsinhaber stirbt,
2. die Zahlungen eingestellt werden oder über das jeweilige Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
3. die Firma der nutzungsberechtigten Person erlischt,
4. die Voraussetzungen des § 5 Absatz 7, 8 oder 10 vorliegen,
5. bei befristeten Zulassungen Zeitablauf eingetreten ist.

## **§ 6 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind Verkaufswagen, -anhänger, -stände und Handwagen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber haben an ihren Verkaufsplätzen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Platzinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.

(5) Das Anbringen von anderen als in Absatz 4 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet, und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Platzinhabers in Verbindung steht.

(6) In Durchgängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Das Passieren der Durchgänge für Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen muss jederzeit möglich sein.

## **§ 7 Sauberhalten der Marktflächen**

(1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Marktfläche eingebracht werden.

- (2) Die Stand- bzw. Verkaufsflächeninhaber sind verpflichtet,
- a) ihre Plätze sowie die angrenzenden Gangflächen währen der Benutzungszeit erforderlichenfalls von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Plätzen und Flächen zwischen den Standreihen bzw. den Nachbarständen jeweils bis zur Mitte zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzunehmen.
  - d) Die Standplätze sind nach Ende der Märkte in sauberem Zustand zu verlassen.
  - e) Die Stadt kann sich widrigenfalls zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten und zu Lasten der betroffenen Standinhaber Dritter bedienen.

## **Abschnitt 2 Wochen- und Bauernmarkt**

### **§ 8 Marktplatz**

Der Wochenmarkt wird auf der Hofstatt, der Bauernmarkt auf dem Münsterplatz abgehalten.

## **§ 9 Markttage und Marktzeiten**

- (1) Der Wochenmarkt findet Mittwochs und Samstags, der Bauernmarkt findet Samstags statt. Fällt auf einen der Markttage ein Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (2) Der Wochen- und Bauernmarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr.
- (3) Der Aufbau darf ab 06.00 Uhr erfolgen. Der Abbau muss bis spätestens 15.00 Uhr erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden.
- (4) Das Ordnungsamt kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen, den Markt sonst räumlich und zeitlich einschränken oder von Fall zu Fall Ausnahmen zulassen.

## **Abschnitt 3 Krämermärkte**

### **§ 10 Marktplatz**

Die Krämermärkte finden in der Münsterstraße von der Gradeberg- bis zur Franziskanerstraße, auf der Hofstatt und auf dem Münsterplatz statt.

### **§ 11 Markttage und Marktzeiten**

- (1) In Überlingen finden pro Jahr zwei Krämermärkte statt. Diese werden abgehalten
  - a) am zweiten Donnerstag nach Gründonnerstag
  - b) am letzten Donnerstag im November.
- (2) Falls diese Tage auf einen Feiertag fallen, so werden die Märkte am vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Der Krämermarkt beginnt um 07.00 Uhr und endet spätestens um 19.00 Uhr.
- (4) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Der Standplatz muss spätestens um 20.00 Uhr geräumt sein. Widrigenfalls kann der Abbau und die Räumung des Platzes auf Kosten des Platzinhabers zwangsweise angeordnet werden. Der Abbau darf nicht vor Ende der festgesetzten Marktzeit beginnen. Der Marktbereich darf erst nach Ende der Marktzeit befahren werden.
- (5) Das Ordnungsamt kann bei besonderen Anlässen die frühere Räumung der Standplätze anordnen, den Markt sonst räumlich und zeitlich einschränken oder von Fall zu Fall Ausnahmen zulassen.

## **Abschnitt 4 Haftung, Ausnahmen, Gebühren**

### **§ 12 Haftung**

(1) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.

(2) Die Stadt Überlingen haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, das Marktamt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.

(3) Mit der Standplatzvergabe durch das Marktamt übernimmt dies keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Zulassungsinhaber. Wer einen Standplatz innehat, muss sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden selbst versichern.

### **§ 13 Ausnahmen**

Die Abteilung Öffentliche Ordnung kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

### **§ 14 Gebühren**

Die Stadt Überlingen erhebt für die Bereitstellung der Marktflächen Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung.

## **Abschnitt 5 Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis 500,00 Euro kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung, und zwar

1. über das Verhalten auf Märkten gemäß § 2 Abs. 3,
2. das Anbieten von Waren im Umhergehen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1,
3. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen gemäß a) § 2 Abs. 3 Nr. 2,
4. das Mitnehmen von Tieren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3,
5. das Verbot unbefugten Musizierens gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4,
6. das Mitführen bzw. Benutzen von Fahrzeugen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 5,
7. den Umgang mit Tieren gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6,
8. das Verbot über das Abstellen von Gegenständen bzw. das Verunreinigen der Marktfläche gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 7,
9. das Verbot bzgl. Anschlägen und Bekanntmachungen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 8,
10. das Verbot der Verunreinigung der Kanalisation gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 9 und 10,
11. das Verbot des Bettelns und Hausierens gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 11,
12. das Verbot des Aufenthalts auf dem Markt in betrunkenem Zustand gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 12,

13. die Ausweispflicht gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2,
14. über den Zutritt gemäß § 3,
15. über den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz gemäß § 5 Abs. 1,
16. über das Verbot des eigenmächtigen Standplatzwechsels gemäß § 5 Abs. 8,
17. über das Verbot der Übertragung der Zulassungen gemäß § 5 Abs. 9,
18. über die sofortige Räumung des Standplatzes gemäß § 5 Abs. 12,
19. über die Verkaufseinrichtungen gemäß § 6 Abs. 1 bis 4,
20. über die Plakate und die Werbung gemäß § 6 Abs. 5,
21. über das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten gemäß § 6 Abs. 6,
22. über die Verunreinigung der Marktflächen gemäß § 7 Abs. 1,
23. über die Reinigung der Standplätze gemäß § 7 Abs. 2,
24. über den Auf- und Abbau gemäß § 9 Abs. 3,
25. über den Auf- und Abbau gemäß § 11 Abs. 4 verstößt.

## **Abschnitt 6 Inkrafttreten**

### **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Marktordnung vom 10.09.2003 und die 1. Änderungssatzung zur Marktordnung vom 03.05.2006 außer Kraft.

#### **Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt Überlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:  
Überlingen, den 26.11.2009

Sabine Becker  
Oberbürgermeisterin